Jun. am 15. 2, 1980

Bebauungsplan "Nördliche Strutäcker"
Gemeinde: Ottenbach
Landkreis Göppingen

Erdgeschossfussbodenhöhe:

1.61

Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

	1. 12일 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12 : 1. 12
1.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBaug u. Baunvo
1.1	BAULICHE NUTZUNG:
1.11	Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
1.12	Ausnahmen: Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sind zulässig
1.13	Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 Baunvo):
	siehe Einschrieb im Plan.
1.14	Zahl der Vollgeschosse (5 18 BauNVO u.§ 2(7) und (8) LBO) siehe Einschrieb im Plan
1.15	Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO):
1 10	siehe Einschrieb im Plan.
1.16	Geschoßflächenzahl (55 16 und 20 BauNVO):
	siehe Einschrieb im Plan.
1.2	BAUWEISE (5 9 (1) Nr.1 b BBauG und § 22 BauNVO):
	siehe Einschrieb im Plan.
1.3	STELLUNG DER GEBÄUDE (5 9 (1) Nr.1 b BBauG)
	siehe Einschrieb im Plan.
1.4	GARAGEN UND STELLPLATZE (6 9 Abs.1 Nr.1 e BBauG)
	Vor den Garagen ist ein Stauraum von min. 5,0 m/2 zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
1.5	SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.1 b und Nr.16 BBauG § 111 Abs.1 LBO):
	Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und derglichen nicht mehr als 0,80m über Gehwegkante hinausragen.
1.6	HÖHENLAGE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (§ 9 (2) BBauG):

0,50 m über Straßenachse, gemessen in der Mitte der Grundstücksbreite, mögl. Differenz ± 0,25 m

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO):
 (örtliche Bauvorschriften)
- 2.1 <u>DACHFORM</u> (§ 111 Abs.1 Nr. 1 und 2 LBO): siehe Einschrieb im Plan
- 2.2 DACHNEIGUNG (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO):

 30 35 Gür Hauptgebäude
 0 10 für Garagen und Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO
 siehe auch Einschrie b im Plan

Aufbauten auf Satteldächer mit weniger als 40° Neigung sind nicht zulässig.

- 2.3 GEBÄUDEHÖHEN (§ 111 LBO Abs.1 Nr.8)

 bei eingeschossiger Bebauung max. 3,70 m

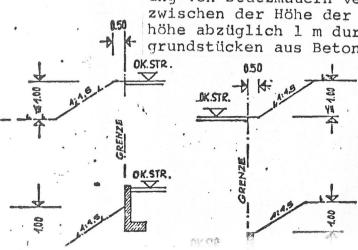
 bei zweigeschossiger Bebauung max. 5,80 m über

 Erdgeschoßfußbodenhähe am Schnitt zwischen Außenwand und Dachfläche, ausgenommen Gebäuderücksprünge.
- EINFRIEDIGUNGEN (§ 14 und § 111 Abs.1 Nr.6 LBO):

 Einfriedigungen gegenüber den öffentlichen Verkehrsund Grünflächen sind bis zu einer Höhe von höchstens
 80 cm über Straßenachse zulässig.
- 2.5 <u>ZUFAHRTEN</u> zu Stellplätzen und Garagen sind nicht mit Asphaltbelägen, sondern mit Pflaster- oder Rasensteinen herzustellen. (§111 Abs.l Nr.6 LBO).
- 2.6 ANTENNEN für Rundfunk und Fernsehen (§ 111 LBO Abs.1 Nr.3)
 Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
- BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN (§§ 15 + 111 LBO (1) 1+6 LBO)

 Höhenunterschiede zwischen öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken werden durch Böschungen überwunden. Notwendige Böschungen werden durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken hergestellt.

 Soweit Höhenunterschiede von mehr als 1,0 m zwischen öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken an der Straßengrenze entstehen, können die Anlieger die Herstellung von Stützmauern verlangen. Sie werden in dem Bereich zwischen der Höhe der öffentlichen Fläche und der Geländehöhe abzüglich 1 m durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken aus Beton hergestellt und unterhalten.



4.	AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN		
	Innerhalb des räumlichen Geltungsbe	reichs be-	
	stehende gesetzliche Festsetzungen nehmigung des Bebauungsplans aufgeh	werden mit Ge- oben.	
5.	VERFAHRENSVERMERKE		
	Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am		
	Als Entwurf ausgelegt gem.§ 2 Abs.6 BBauG vom	444444	
	bis		
	Als Satzung gem. § lo BBauG vom Gemeinderat beschlossen am		
	Genehmigt gem.§ 11 BBauG mit Erlaß vom		
	Genehmigt und bekanntgemacht am		

Gefertigt vom Verbandsbauamt am 20.Sept.1976 Geändert von der Gde.Verw. Ottenb. am 10.Juli 1979